

Ortsbildpflege zur Sanierung „Bahnhofstraße“ in Kippenheim

Im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen sollen im Sanierungsgebiet folgende Grundsätze Beachtung finden. Die einzelnen Forderungen sind dabei in ihrem Bezug zum jeweiligen Gebäudetypus zu sehen und zu werten.

Fassaden

- Die Fassaden sollten als Lochfassaden ausgebildet werden, d.h. als Fassaden mit Einzelfenstern. Die Fenster selbst sollten stehende Formate aufweisen.
- Bestehende Sichtfachwerkfassaden sollten in ihrem konstruktiven Aufbau und der Gestaltung ihrer Einzelelemente nicht verändert werden. Unsachgemäße Umbauten aus früheren Zeiten sollten korrigiert werden.
- Balkone sollten in die Fassade bzw. in das Dach integriert werden. Sie müssen maßstäblich und gegliedert sein.
- Erker sollten vermieden werden.
- Glasflächen über 1,00 m² sollten durch Sprossen gegliedert werden. Aufgeklebte, dazwischengeklebte oder vorgesetzte Sprossen sollten vermieden werden. Vorhandene Sprossenteilungen sind beizubehalten.
- Bestehende Fenster- und Türumrahmungen (Faschen) sollten beibehalten werden.
- Vorhandene Klappläden sollten beibehalten werden. An bestehenden Putzfassaden sollten Klappläden wieder angebracht werden.
- Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und sollten nicht breiter als 2,5 m - 3,0 m sein.
- Die Breite von Einzelschaufenstern ohne Mauerpfeiler sollte so gewählt werden, dass stehende Rechteckformate entstehen.
- Die Schaufenster sollten einen Sockel erhalten.
- Anlagen zum Empfang von Satellitenprogrammen dürfen nicht an der Fassade angebracht werden.
- Rollladenkästen sollten nicht aus der Fassade herausragen und in der Fassadenfarbe gestrichen werden.

Materialien

- Zu den unzulässigen Materialien gehören insbesondere:
- Glasbausteine, glasierte Keramik, geschliffener Natur-, Werk- oder Kunststein, Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten, Asbestzement, Kunststoffe aller Art. Reliefartige Strukturputze sollten vermieden werden.
- Grundsätzlich sollten Tropenhölzer nicht verwendet werden.
- Holzverkleidungen an Fassaden oder Balkonen sollten sich in das Ortsbild einfügen
- Vorhandenes Sichtfachwerk darf nicht verputzt oder verkleidet werden.

Dach

- Dächer sollten mit einer Dachneigung von 40°-50° ausgebildet werden. Bei Garagen sind geringere Dachneigungen und auch Pultdächer zulässig.
- An Traufe und Ortgang sollte ein Dachüberstand sichergestellt werden; Sparrenköpfe sollten sichtbar sein.
- Für die Belichtung der Dachräume sollten liegende bzw. stehende Gauben vorgesehen werden. Auf liegende Dachfenster sollte verzichtet werden.
- Als Dachdeckung sind naturrote Ziegel- oder Dachsteine zu verwenden.
- Pro Gebäude darf nur 1 Anlage zum Empfang von Satellitenprogrammen von außen sichtbar auf dem Dach angebracht werden. Sie ist möglichst im selben Farbton wie die Dacheindeckung zu gestalten.

Werbeanlagen

- Werbeanlagen sollten die Fassadengestaltung nicht überlagern; Leuchtbänder sind nicht zulässig.
- Aufgemalte Werbungen, kleinere Werbeanlagen mit Einzelbuchstaben oder Stechschilder sind wünschenswert.
- Großflächenwerbung ist nicht zulässig.

Unbebaute Flächen, Mauern und Einfriedungen

- Hofeinfahrten, Innenhöfe und andere unbebaute Flächen sollten soweit möglich mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Die Materialwahl sollte dabei in Abstimmung auf die Materialien erfolgen, die im öffentlichen Raum bereits Verwendung fanden, bzw. in Abstimmung auf die Farben, die das Ortsbild prägen (z.B. Natursteinbeläge).
- Bestehende Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.
- Vielfältige Begrünungselemente sollten auch bei Einfriedungen Verwendung finden.
- Einfriedungen sollten in Material und Höhe entsprechend der bebauten Umgebung eingesetzt werden.

Weitere Auskünfte:

Gemeinde Kippenheim
Herr Bürgermeister Mathis
Telefon (0 78 25 / 9 03-0)

STEG Stadtentwicklung
Südwest gGmbH
Olgastraße 54 - 70182 Stuttgart
Herr Wirth
Telefon (07 11) 2 10 68-121